

34. 1. Form der Errichtung eines Vermächtnisses.
2. Welchen Einfluß hat der im Testamente ausgesprochene Er-
laß der Errichtung eines Inventares auf den Umfang der Haftung
des Erben für die Vermächtnisse?

I. Civilsenat. Urth. v. 3. Juni 1882 i. S. W. v. M. (Bekl.) w. E. v. M.
u. G. v. M. (Kl.) Rep. I. 259/82.

- I. Landgericht Hamburg.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Auß den Gründen:

... „In der Sache selbst hat das Oberlandesgericht angenommen,

daß der Beklagte, als Miterbe seines und der beiden Kläger verstorbenen Vaters, auf Grund der letztwilligen Verfügung des letzteren schuldig sei, mit den Klägern zu gleichem Teile den Verlust zu tragen, der sich bei dem Verkaufe des von dem gemeinsamen Erblasser erworbenen und auf den Namen des Mitklägers (E. v. M.) geschriebenen Grundstückes in B. auf das vom Erblasser darin angelegte Kapital von 18 000 Thalern ergeben hat, und zwar, daß er auch mit denjenigen 6 000 Thalern dazu beitragen müsse, welche ihm von dem Vater schon bei dessen Lebzeiten als eine väterliche Beihilfe bei Gelegenheit seiner Verheiratung zugewandt waren. Da nun unbestritten bei dem Verkaufe jene 18 000 Thlr. verloren gegangen sind, so hat das Oberlandesgericht den Beklagten zur Herauszahlung von zwei Dritteln seiner 6 000 Thlr., also von 12 000 *M.*, an die beiden Kläger verurteilt. Die hiergegen gerichteten Angriffe des Beklagten erwiesen sich als grundlos.

Zuvörderst hat der Beklagte bemängelt, daß das Berufungsgericht in der fraglichen Bestimmung des §. 8 des Kodizills des Erblassers überhaupt die Anordnung eines Vermächtnisses jenes Inhaltes gefunden habe. Allein daß der Erblasser dort auf das Deutlichste seinen Willen ausgedrückt hat, daß es mit der gemeinsamen Tragung eines etwaigen Verlustes so, wie angegeben, gehalten werden solle, kann nicht bezweifelt werden, und zwar hat er dies, was speziell die Heranziehung der dem Beklagten früher gegebenen 6 000 Thlr. anlangt, mit der Wendung gethan, es sei selbstverständlich, daß diese Heranziehung eventuell zu geschehen habe. Es ist aber bekannt genug, daß auf die Wortfassung, in welcher einem letztwillig Bedachten zu Gunsten anderer Personen eine Auflage gemacht wird, für die Geltung derselben als Vermächtnisse gar nichts ankommt. . . .

Noch bleibt die Frage zu erörtern, ob wirklich ein Rechtsgrund vorliege, den Beklagten zur Erfüllung eines aus seinem eigenen Vermögen zu bestreitenden Vermächtnisses anzuhalten. In dieser Hinsicht stellt das Oberlandesgericht in einer für die Revisionsbeurteilung maßgebenden Weise fest, daß nach hamburgischem Partikularrechte schon die Unterlassung einer Ablehnung der Erbschaft innerhalb der gesetzlichen Frist von seiner Kunde des Erbansalles an den Beklagten endgültig zum Erben gemacht haben würde. Weiter nimmt das Berufungsgericht an, der Beklagte habe sogar dadurch seinen Willen, Erbe zu werden, positiv zu erkennen gegeben, daß er sich an der Erbteilung beteiligt

und gewisse Nachlassgegenstände als auf seinen Teil fallend entgegengenommen habe. An den betreffenden Thatsachen ist nicht zu rütteln, und gegen die rechtliche Beurteilung hat in diesem Punkte der Beklagte selbst in der gegenwärtigen Instanz keine Einwendungen mehr vorgebracht. Ebenso zutreffend ist die Ausführung des Oberlandesgerichtes, daß, da der Beklagte, wie unbestritten, von der Rechtswohlthat des Inventares keinen Gebrauch gemacht hat, er nach hamburgischem, wie nach gemeinem deutschen Rechte für die ihm auferlegten Vermächtnisse unbeschränkt, auch über den Bestand der Erbschaft hinaus, haften. Nur hat der Beklagte hier einen Angriff an die Bemerkung des Oberlandesgerichtes geknüpft, die zweifelhafte Frage, inwieweit nach gemeinem oder hamburgischem Rechte die im §. 6 des Testaments den Erben erlassene Errichtung eines Inventares eine Beschränkung der Verpflichtung des mit einem Vermächtnisse beschwerten Erben auf die Kräfte der Erbschaft herbeizuführen imstande sei, sei deshalb einer Entscheidung nicht zu unterziehen gewesen; weil der Inhalt des §. 6 von den Parteien dem Berufungsgerichte nicht vorgetragen worden sei. Hiergegen hat der Beklagte geltend gemacht, daß nach Maßgabe des Thatbestandes des Urtheiles erster Instanz, laut dessen die Kläger dem Landgerichte den Inhalt der Klageschrift, zu welchem als Anlage 1 das Testament gehöre, vorgetragen haben, der gesamte Inhalt des Testaments zum Prozeßstoffe der ersten Instanz gehört habe und daher auch vom Berufungsgerichte zu berücksichtigen gewesen sei. In der That würde es, die Erheblichkeit der in jenem §. 6 enthaltenen Bestimmung vorausgesetzt, sehr bedenklich sein, ob nicht das angefochtene Urtheil wegen Verletzung der Vorschrift des §. 488 C.P.D., wonach der Vorsitzende des Berufungsgerichtes dafür zu sorgen hat, daß der Prozeßstoff der ersten Instanz, soweit es zur Prüfung der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung erforderlich ist, vollständig vorgetragen werde, der Aufhebung unterläge. Dies kann jedoch deshalb auf sich beruhen, weil nach richtiger Auffassung die erwähnte Bestimmung des Testators auf die Entscheidung keinen rechtlichen Einfluß hätte ausüben dürfen. Nach gemeinem Rechte muß nämlich eine vom Testator erklärte Entbindung der Erben „von der Verpflichtung zur Aufnahme eines Inventares“ für den Umfang der Haftung der Erben den Vermächtnisnehmern gegenüber deshalb als bedeutungslos angesehen werden, weil ihr für das Verhältniß der Erben zu den Erbschaftsgläubigern nach der Natur der

Sache mit innerer Notwendigkeit jede Rechtswirkung abzusprechen ist, nun aber nach Nov. 1 c 2 §§. 1. 2 für den Fall der Nichterrichtung eines Inventares zwischen Erbschaftsgläubigern und Vermächtnisnehmern in Ansehung des Umfanges der Haftung der Erben offenbar gar kein Unterschied mehr stattfinden soll. Was aber das hamburgische Partikularrecht anlangt, so ist kein Grund gegeben, in diesem Punkte irgend eine Abweichung desselben vom gemeinen Rechte anzunehmen; vielmehr steht die Bestimmung der Hamburger Statuten 3 7. 2 vollständig auf dem Boden des gemeinen Rechtes.“ . . .